

24. MAI 2018 – Erlass der Regierung zur Festlegung der Mindestnormen für die Zugänglichkeit bei der Wahl der Wahlzentren und Wahllokale im Rahmen des Beistands der Wähler im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet
[B.S. 19.07.18]

Artikel 1 – §1 – Für die Anwendung von Artikel L4123-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gibt der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte den bestehenden und im Hinblick auf eine verbesserte Zugänglichkeit angepassten Gemeindegebäuden den Vorzug.

Die in dem vorigen Absatz genannte Zugänglichkeit wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

1. die Wahlzentren befinden sich im Erdgeschoss;
2. die Räume der Wahlzentren weisen Zugangskorridore auf, deren Breite ausreicht, um den Rollstuhlfahrern einen leichten Zugang zu ermöglichen;
3. gemäß Artikel 415/2 des regionalen Leitfadens für den Städtebau weisen alle Außen- und Innentüren eine Durchgangsbreite von wenigstens 85 cm auf. Die Schleusenräume und Korridore weisen eine freie Rotationsfläche von mindestens 1,5 Metern auf;
4. die Wahlzentren sind so anzulegen, dass es möglich ist, im Erdgeschoss wenigstens eine angepasste Wahlkabine oder einen vor fremden Blicken geschützten Tisch vorzusehen;
5. die Wahlzentren sind mit einem Aufzug ausgestattet, der den in Artikel 415/5 des regionalen Leitfadens für den Städtebau angeführten technischen Anforderungen genügt, wobei insbesondere folgendes zu beachten ist:
 - die Ruf- und Bedienungssysteme müssen von allen behinderten Personen gegebenenfalls durch leuchtende und vokale Vorrichtungen erkennbar sein;
 - der Druckknopf befindet sich zwischen 80 und 95 cm über dem Boden; eine Wendefläche von 1,5 Metern, frei von jedem Hindernis, ist vor dem Druckknopf vorgesehen;
 - die Kabine muss ausreichend tief und breit sein;
 - die Tür weist eine Durchgangsbreite von wenigstens 90 cm auf;
6. falls das Wahllokal nur über eine Treppe zugänglich ist, so muss diese den Vorschriften des Artikels 415/3 Nummern 1 und 2 des regionalen Leitfadens für den Städtebau genügen, insbesondere:
 - die Stufen sind rutschfest;
 - sie ist an beiden Seiten mit einem festen und ununterbrochenen Handlauf ausgestattet.

§2 – In der Annahme, dass die Gemeinde nicht über ausreichend zugängliche Gebäude verfügt, entscheidet sich der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte für andere Wahlzentren, die die in §1 festgelegten Kriterien erfüllen.

§3 – Der Gouverneur schenkt den Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung, dem Belag der Parkflächen, der Nähe einer Bushaltestelle und den Zufahrtswegen zu den Wahlzentren Aufmerksamkeit.

Was die Parkplätze betrifft, trägt der Gouverneur dafür Sorge, dass die Vorschriften von Artikel 415 des regionalen Leitfadens für den Städtebau Beachtung finden.

Was die Zufahrtswege betrifft, trägt der Gouverneur dafür Sorge, dass die Vorschriften von Artikel 415/1 des regionalen Leitfadens für den Städtebau Beachtung finden. Nach diesem Artikel ist der direkteste Zufahrtsweg vorzuziehen und wird in dessen Nummern 1 und 2 bestimmt, dass:

- die Fläche vorzugsweise waagrecht ist, keine Stufen oder Absätze aufweist und wenigstens 120 cm breit ist;
- der Belag fest und rutschfest ist, ohne Hindernisse für die Räder und ohne Löcher oder Risse mit einer Breite von mehr als einem Zentimeter.

Art. 2 – Der für lokale Behörden zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.